

| ⊠ Anhörung | | |
|--|---------|----------------------|
| ☐ Befreiung | | |
| ☐ Sonstiges | | |
| | | |
| Vorlagen Nr. 63/011/2010 | | |
| öffentlich | | |
| | | |
| Fachbereich: Planungsamt | | Datum: 21.04.2010 |
| Bearbeiter/in: Frau Verena Löder | | Az.: 63-31 |
| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann | | Anhörung |
| | | |
| 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplans Kreis Mettmann | | |
| Entwicklungsziel 1 - Erhaltung Entwicklungsziel 2 - Anreicherung Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung Entwicklungsziel 4 - Ausbau Entwicklungsziel 5 - Ausstattung Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung | g | |
| Naturschutzgebiet Naturdenkmal Landschaftsschutzgebiet Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche Sonstiges | | |
| ☐ FFH-Gebiet☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet | | |
| Beschlussvorschlag: | | |

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann für die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage zur Kenntnis.



Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Frau Verena Löder

Datum: 21.04.2010

Az.: 63-31

5. Änderungsverfahren des Landschaftsplans Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Kreis Mettmann Offenlagebeschluss

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 22.03.2010 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, bestehend aus Text und Plandarstellungen, gemäß § 27 c Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 183), für die Dauer eines Monats, und zwar vom

19.04.2010 bis zum 18.05.2010

bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis zum 30.06.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme.

In diesem Änderungsverfahren werden diejenigen Punkte bearbeitet, die sinnvoller Weise nur einheitlich für das Kreisgebiet als Ganzes überarbeitet werden können oder die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig in den einzelnen Raumeinheiten A bis D umgesetzt werden müssen. Zielsetzung ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, Aktualität, Plausibilität, Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Landschaftsplanes.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in dem Zeitraum vom 01.11.2007 bis zum 30.11.2007 durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde die Gelegenheit gegeben, bis zum 31.01.2008 Anregungen und Bedenken zu dem geplanten Änderungsverfahren zu äußern. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung geprüft und, sofern nachvollziehbar, bei der Ausarbeitung des Offenlageentwurfes bereits berücksichtigt.

Im Einzelnen umfasst der Offenlageentwurf folgende Änderungen des Landschaftsplanes:

- 1 Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse
 - 1.1 Anpassung der Formulierungen im Landschaftsplan an die aktuelle Rechtslage
 - 1.2 Überarbeitung der Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Brachen sowie der forstlichen Festsetzungen zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse.
 - Der Offenlageentwurf enthält eine Neufassung der entsprechenden Texte. Zum Vergleich sind die Texte des derzeit gültigen Landschaftsplans in der Anlage 2 beigefügt.
 - 1.3 Bereinigung der Darstellung des Landschaftsplanes um Festsetzungen, die nicht mehr über das Instrument "Landschaftsplan", sondern über andere Instrumente umgesetzt werden.

- 2 Anpassung des Landschaftsplanes an die bestehende Bauleitplanung der kreisangehörigen Städte
- Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden
- 4 Einarbeitung des "Maßnahmenplans Neandertal" in den Landschaftsplan
- 5 Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen oder aufgrund bestehender politischer Beschlüsse kreisangehöriger Städte
- 6 Umfassende redaktionelle Überarbeitung des gesamten Landschaftsplanes mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und eines neuen Layouts.

Für einige der oben dargestellten Änderungen sind in dem Offenlageentwurf Grundsatzbeschlüsse formuliert, die im Rahmen der Neuerstellung des Textbandes in den Landschaftsplantext eingearbeitet werden.

Nach § 17 Abs. LG NW ist auch bei der Änderung eines Landschaftsplanes eine <u>strategische Umweltprüfung</u> durchzuführen. Hiervon kann jedoch nach § 17 Abs. 2 LG NW im 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann abgesehen werden, weil keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Inhalt des 5. Änderungsverfahrens ist nicht die Ausweisung neuer Schutzgebiete, sondern die Überarbeitung des Textwerkes unter rechtlichen und redaktionellen Gesichtspunkten sowie die Einarbeitung bestehender politischer Beschlüsse und bestehender ordnungsbehördlicher Verordnungen in den Landschaftsplan.

Daher wird auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verzichtet.

Anlage

- 1 Änderungsentwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann
- 2 Zusammenstellung von Texten des derzeit gültigen Landschaftsplanes (Rechtskraft 16.12.2006), die im Rahmen der 5. Änderung überarbeitet werden
- 3 Vorgesehener Verfahrensablauf